

Zahlung der Tagespflegegelder für qualifizierte Kindertagespflege inkl. Großtagespflege sowie Verzicht auf die Elternbeiträge in Kitas und der qualifizierten Kindertagespflege;

Eilverfügung

Sachverhalt

I. Tagespflegegelder

1. Hintergrund

Im Rahmen der Coronapandemie und der in diesem Zusammenhang erlassenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) kam es im Dezember 2020 erneut zur Schließung der Kitas und den Angeboten der qualifizierten Kindertagespflege i.S.d. §§ 23, 24 SGB VIII, Art. 20 BayKiBiG inkl. Großtagespflege.

Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. Dezember 2020, Az. V3/6512-1/443 zur Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierten Spielgruppen für Kinder wurde der „Notbetrieb“ wie folgt geregelt:

„Soweit und solange gemäß der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Schließung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierten Spielgruppen für Kinder angeordnet ist, werden hiermit im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nachfolgende Regelungen zur Notbetreuung getroffen:

*1.
1 Die Aufrechterhaltung eines Notbetriebs ist in den Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, in der Ferientagesbetreuung sowie in organisierten Spielgruppen für Kinder für folgende Personengruppen zulässig:*

*1.1
Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,*

*1.2
Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,*

*1.3
Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) haben,*

*1.4
Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.*

²Staatlich geförderte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen haben, sofern kein Schließtag nach Art. 21 Abs. 4 Satz 3 des Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vorliegt, bei Bedarf einen Notbetrieb aufrechtzuerhalten.“

Die Bestimmungen gelten nach § 29 der aktuellen 11. BayIfSMV derzeit bis zum 31.01.2020 und sollen nunmehr bis mindestens 14.02.2021 verlängert werden.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen waren die Tagespflegegelder für den Monat Dezember 2020 bereits ausbezahlt und auch die Anweisung der Gelder für den Monat Januar 2021 stand unmittelbar an. Ein Aussetzen der Zahlungen hätte den Großteil der freiberuflich tätigen Tagespflegepersonen erheblich verunsichert, viele kurzfristig vor erhebliche finanzielle Probleme gestellt und damit die künftigen Betreuungen gefährdet.

Aktuell stehen die Tagespflegegelder für den Monat Februar 2021 zur Anweisung an.

Nach den letzten vorliegenden Aussagen des Freistaates leistet dieser unverändert die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG weiter, sofern (und solange) der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegegelder (während der Gültigkeit der Allgemeinverfügung) weiter erbringt.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände gibt es bis dato nur die Empfehlungen aus dem Jahr 2020, also der vorgegangenen Schließungen im Rahmen des ersten Lockdowns, die Tagespflegegelder weiter zu leisten, ggf. unter angemessener Kürzung der Sachkostenpauschale.

Nach Ansicht der Verwaltung gilt hierbei Folgendes zu berücksichtigen:

Einerseits besteht unseres Erachtens für eine Weiterleistung der Tagespflegegelder letztlich keine rechtliche Verpflichtung seitens der Stadt, soweit coronabedingt keine Gegenleistung in Form der Betreuung erfolgt, auch wenn dies wie oben geschildert, von den Tagespflegepersonen nicht zu vertreten ist. Insofern handelt es sich um eine freiwillige Leistung.

Andererseits gilt es unbedingt, wie schon 2020, die dringend benötigten Plätze im Rahmen der Qualifizierten Kindertagespflege nicht durch das Aussetzen der Zahlungen erheblich zu gefährden. Gerade die Stadt Landshut ist auf die Betreuungskapazitäten der Kindertagespflege dringend angewiesen. So liegt unverändert ein erheblicher Mangel an Kita-Plätzen vor. Bei einem Aussetzen der Tagespflegegelder besteht die erhebliche Gefahr, hier zahlreiche Tagespflegepersonen zu verlieren und die Betreuungsverhältnisse nachhaltig zu gefährden.

Bereits 2020 sind zahlreiche Tagespflegepersonen an das Stadtjugendamt herangetreten, die ihre persönliche Lebens- bzw. Notsituation dargelegt haben und dringend auf die laufenden Zahlungen angewiesen sind. Auch wurde schon 2020 in Einzelfällen festgestellt, dass eine alternative Unterstützung der freiberuflich tätigen Tagespflegepersonen aus dem "Coronarettungsschirm" kaum bzw. nicht zeitnah zu realisieren war.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich, wie schon 2020, die große Mehrheit der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte dazu entscheiden wird, die Zahlungen für die Zeit ab 16.12.2020 vorerst beizubehalten, um hier die gebotene soziale Infrastruktur nicht zu gefährden.

2. Umfang der Zahlungen

Die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG deckt zusammen mit den Elternbeiträgen bzw. Kompensationszahlungen letztlich ca. 50 % des Aufwandes der Stadt.

Der Umfang der monatlichen Zahlungen an die Tagespflegepersonen liegt aktuell bei ca. 170.000 Euro. Abzüglich 40 % Notbetreuung sowie der lfd. staatlichen Förderung und der Elternbeiträge verbleiben also ca. 51.000 Euro pro Monat, die von Seiten der Stadt Landshut als freiwillige Leistung zu tragen wären.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass zahlreiche Pflegestellen ohnehin für Ende Dezember betreuungsfreie Tage im Rahmen eingeräumter, d. h. mit den Eltern abgestimmter und damit finanzierter „Schließtage“ (analog Weihnachtsferien) vereinbart hatten, so dass für diese Tage die Notbetreuung letztlich nicht relevant war.

II. Elternbeitragsverzicht

1. Hintergrund

Wie schon 2020 ist es den Eltern nicht vermittelbar, Kita-Gebühren bzw. Elternbeiträge im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege für Zeiten zu entrichten, in denen coronabedingt außerhalb der Inanspruchnahme von Notbetreuung keine Betreuungsleistungen für ihre Kinder erbracht werden/wurden. Die Gebührensatzungen beinhalten keine Regelungen für derartige, nicht vorhersehbare Krisen- bzw. Katastrophenszenarien. Insoweit ist es rechtlich auch nicht abschließend geklärt, inwieweit die Erhebung von Gebühren bzw. Beiträgen letztlich haltbar wäre.

Von der Erhebung der Essensgebühren sollte und kann nach Ansicht der Verwaltung wie schon 2020 ohne weiteres in dem Umfang (ggf. auch anteilig) abgesehen werden, in dem die Mahlzeiten tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden/wurden. Hier fallen dementsprechend auch deutlich geringere Aufwendungen für die Stadt an.

Für die Zeit des ersten Lockdowns 2020 wurde die Situation letztlich dadurch entschärft, dass der Freistaat für die Zeiten der Nichtinanspruchnahme von Notbetreuung im Falle eines Beitragsverzichts seitens der Träger für die Monate April, Mai und Juni 2020 einen pauschalierten Elternbeitragsersatz leistete. Von der Regelung hat in 2020 auch die Stadt Landshut, wie wohl auch der ganz überwiegende Teil der übrigen Träger, Gebrauch gemacht.

Für die Zeiten des neuerlichen Lockdowns gibt es nunmehr erste Überlegungen/Signale seitens des Freistaats, u. U. wiederum für die Zeit ab Januar 2021 in gewissem Umfang Elternbeitragsersatz zu leisten.

Nach Ansicht der Verwaltung ist es unabhängig davon, ob der Freistaat letztlich erneut Beitragsersatz leistet, nicht vertretbar, von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Elternbeiträge in Form von Essen- und Besuchsgebühren zu erheben, für die keine Notbetreuung bzw. Verpflegung in Anspruch genommen wurde. Auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten, ist ein Verzicht für die Eltern, die schon geraume Zeit mit allen Widrigkeiten der Coronapandemie und den damit verbundenen Maßnahmen und Einschränkungen konfrontiert sind, dringend erforderlich.

Soweit der Freistaat Bayern erneut Elternbeitragsersatz leistet, ist dieser natürlich in Anspruch zu nehmen.

2. Umfang des Elternbeitragsverzichts

Die monatlichen Besuchsgebühren für die vier städtischen Kitas belaufen sich, abzüglich des laufenden Elternbeitragszuschusses des Freistaats für den Kindergartenbereich auf ca. 35.000 Euro. Bei einer angenommenen Inanspruchnahme der Notbetreuung von aktuell durchschnittlich 25% (Tendenz steigend) verbleiben monatlich ca. 26.000 Euro.

Hinzu kommen die Elternbeiträge für die qual. Kindertagespflege in Höhe von monatlich ca. 52.000 Euro. Abzüglich ca. 40% Notbetreuung verbleiben ca. 31.000 Euro. Davon wiederum werden aktuell ca. 3.000 Euro ohnehin von der Stadt Landshut über die (teilweise) Übernahme von Elternbeiträgen im Rahmen gesetzlicher Leistungen nach § 90 SGB VIII oder § 16a SGB II getragen.

Damit ergibt sich ein monatliches Gesamtvolumen von 54.000 Euro.

III. Fazit und Empfehlung

In Anbetracht der aktuellen Gesamtsituation wird unter fachlichen wie sozialen Gesichtspunkten dringend empfohlen,

1. die Zahlung der Tagespflegegelder für die Zeit ab 16.12.2020 außerhalb der Inanspruchnahme der Notbetreuung unverändert bis zunächst einschließlich Februar 2021 weiter zu leisten.
2. von den Elternbeiträgen (Essens- und Besuchsgebühren) für die vier städtischen Kitas und für die qualifizierte Kindertagespflege für die Zeit ab Januar 2021 für Zeiten außerhalb der Notbetreuung abzusehen. Bei tagweisem Besuch oder reduzierter zeitlicher Inanspruchnahme kann auf Antrag abweichend von den aktuellen Gebührensatzungen, eine anteilige angemessene Kürzung vorgenommen werden.
3. Im Falle einer (erneuten) Elternbeitragsersatzung seitens des Freistaats Bayern, soll diese, entsprechend der dafür festgelegten Konditionen in Anspruch genommen werden.

IV. Eilbedürftigkeit

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der Kurzfristigkeit der vom Freistaat hierzu getroffenen Maßnahmen und wiederum kurzfristigen Verlängerungen insbesondere in der Weihnachtszeit bzw. zum Jahreswechsel sowie der damit einhergehenden Dringlichkeit des Regelungsstatbestandes für den betroffenen Personenkreis, nämlich kurzfristig gebotene Entscheidungen zu

- Fortzahlung der Tagespflegegelder sowie
- einem (teilweisen) Elternbeitragsverzicht

ist eine rechtzeitige, planvolle Behandlung im Fachausschuss und anschließend Stadtrat nicht möglich. Der hierfür zuständige Jugendhilfeausschuss ist bislang noch nicht terminiert und regelmäßig nicht für Anfang des Jahres geplant.

Im Wege der Eilverfügung wird entschieden, dass die Stadt Landshut

1. die Zahlung der Tagespflegegelder für die Zeit ab 16.12.2020 außerhalb der Inanspruchnahme der Notbetreuung unverändert bis zunächst einschließlich Februar 2021 weiter leistet.
2. von den Elternbeiträgen (Essens- und Besuchsgebühren) für die vier städtischen Kitas und für die qualifizierte Kindertagespflege für die Zeit ab Januar 2021 für Zeiten außerhalb der Inanspruchnahme der Notbetreuung absieht. Bei tagweisem Besuch oder reduzierten zeitlicher Inanspruchnahme kann auf Antrag abweichend von den aktuellen Gebührensatzungen, eine anteilige angemessene Kürzung vorgenommen werden.
3. Im Falle einer (erneuten) Elternbeitragsersatzung seitens des Freistaats Bayern, soll diese demzufolge, entsprechend der dafür festgelegten Konditionen in Anspruch genommen werden.

Diese Verfügung ist dem Stadtrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.


Alexander Putz
Oberbürgermeister

Landshut, 21.01.2021